

OPERATIONELLES PROGRAMM DES EFRE IN BAYERN IM ZIEL „INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM“ FÜR DIE FÖRDERPERIODE 2021 – 2027

Zusammenfassende Erklärung der EFRE-Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Landesentwicklung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Programmerstellung gemäß §§ 43 und 44 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Begleitend zur Erstellung des Programms für den EFRE im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in der Förderperiode 2021-2027 für Bayern wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) insbesondere gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie nach der Richtlinie 2014/52/EU durchgeführt, mit der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen der Durchführung der geplanten Maßnahmen des Operationellen Programms untersucht wurden. Ziel der SUP ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Zuge der Erstellung des Operationellen Programms ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden.

Der Umweltbericht wurde auf der Basis der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Aufbau und Inhalte sowie zu bewertende Umweltschutzgüter erstellt (vgl. § 5 UVPG). Hierzu wurde die Taurus Eco Consulting GmbH als unabhängiges Beratungsunternehmen mit der Untersuchung beauftragt.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurde die ex-ante Bewertbarkeit der Umweltwirkungen der geplanten Maßnahmen eingeschätzt, die bewertbaren Maßnahmen des EFRE hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Umwelt überprüft und im Falle potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen zudem Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung vorgeschlagen.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde folgendermaßen in die Strategische Umweltprüfung einbezogen: Der Umweltbericht wurde in Verbindung mit dem Entwurfsstand des Operationellen Programms Bayerns für die Förderperiode 2021-2027 des EFRE ab 05.11.2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Über die Internetseite des EFRE Bayern (<https://www.efre-bayern.de>) wurden die Dokumente als Download zur Verfügung gestellt. Ebenso waren die Dokumente in der Verwaltungsbehörde des EFRE (StMWi) in gedruckter Form für neun Wochen ausgelegt. Die Konsultation der Öffentlichkeit wurde zudem über den Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht. Fristende für die Einreichung von Stellungnahmen für die Öffentlichkeit war gemäß § 42 UVPG der 07.01.2022.

Im Rahmen der Konsultation der Öffentlichkeit erfolgten zwei Stellungnahmen der Landeshauptstadt München, die sich beide auf die Inhalte des Operationellen Programms bezogen.

1. Die Städtkämmerei der Landeshauptstadt München hat zum Entwurfsstand des Operationellen Programms Stellung genommen. Sie hält die Strategie des Operationellen Programms für sehr sinnvoll und hat die Berücksichtigung von fördertechnischen Aspekten angeregt, damit das

Programm seine positive Wirkung umfassend entfalten kann. Die Städtkämmerei fordert insbesondere die Absenkung des erforderlichen kommunalen Eigenanteils, die Ermöglichung einer reversionssicheren Kumulierung der EFRE-Mittel mit mehreren staatlichen Förderprogrammen, eine generelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn und die Vermeidung umsetzungshemmender Ausführungsvorgaben.

2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München hat ebenfalls zum Entwurfsstand des Operationellen Programms Stellung genommen. Das Referat begrüßt, dass Akteuren der Planungsregion 14 Fördermöglichkeiten für wichtige Klimaschutzmaßnahmen eröffnet werden. Darüber hinaus hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung für die Spezifischen Ziele 2.1 und 2.7 Ansatzpunkte aufgezeigt, wie Förderungen ausgestaltet werden könnten, damit eine Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln bestmöglich zur Einsparung von Treibhausgasen und zur Verbesserung der Umwelt für Mensch und Natur erfolgen kann. So sollte aus Sicht dieses Referats in SZ 2.1 die Förderung auch möglich sein, wenn ein vorbereitendes Projekt einen fundierten Plan für die konkrete Umsetzung der Projektergebnisse geliefert oder die Basis für einen solchen gelegt hat. In SZ 2.7 wünscht das Referat weitere finanzielle Unterstützung zum Ausbau und zur weiteren Qualifizierung der Grünen Infrastruktur und einen finanziellen Anreiz für die interkommunale Zusammenarbeit.

Verwaltungsbehörde (StMWi) sowie die maßgeblich betroffenen Fachressorts haben die Anregungen geprüft. Soweit möglich, wird der Freistaat Bayern die vorgetragenen Anregungen in der Programmumsetzung berücksichtigen. Der Freistaat Bayern setzt die Mittel aus dem EFRE-Programm für kommunale Maßnahmen mit dem Ziel ein, den größten Nutzen aus den verfügbaren Finanzhilfen und zugleich eine Strukturwirksamkeit zu erzielen; aus diesen Orientierungspunkten wird die Höhe des kommunalen Eigenanteils abgeleitet. Eine Kumulierung von Zuschüssen erfolgt stets nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Förderrichtlinien sowie nach Unionsrecht. Aufgrund haushaltsrechtlicher Erwägungen kann eine generelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht erteilt werden. Der Freistaat Bayern ist jedoch bemüht, im von der EU vorgegebenen zeitlichen Rahmen, den Zuwendungsempfängern realistische Antrags- und Umsetzungsfristen einzuräumen. Sofern bereits Studien oder Konzepte vorliegen, die für die abgestimmte Umsetzung der adressierten Investitionen erforderlich sind, kann das im Rahmen des geplanten Auswahlverfahrens ein Vorteil sein.

In keiner der beiden Stellungnahmen gab es Kritik am Umweltbericht in Bezug auf die Methodik und die Bewertungsergebnisse oder in Bezug auf das Verfahren.

Adressierte Ziele des EFRE-Programms IBW für Bayern 2021-2027

Das EFRE-Programm IBW für Bayern 2021-2027 adressiert die folgenden Ziele:

Priorität 1 – „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität“ (Politisches Ziel 1)

SZ 1 – durch die Förderung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur sowie durch die Förderung des Technologietransfers von Hochschulen in KMU

SZ 3 – durch die Förderung von überbetrieblichen Bildungszentren zur Fachkräftesicherung für KMU, die Förderung von Investitionen von KMU, die Förderung der Internationalisierung von KMU und die Förderung von Beteiligungen an KMU (Eigenkapital-Finanzinstrumente)

Priorität 2 „Ein grünerer, CO2-arterer Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität“ (Politisches Ziel 2)

SZ 1 – durch Förderung der Energieeffizienz in staatlichen Infrastrukturen, der Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen, der Energieeffizienz in KMU und der Förderung von Bioökonomie-Produktionsanlagen

SZ 4 – durch die Förderung des Hochwasserschutzes und von Hinweiskarten zu Geogefahren sowie durch die Förderung von Sicherungsmaßnahmen gegen gravitative Massenbewegungen (Georisiken)

SZ 7 – durch die Förderung der Verbesserung der grünen Infrastruktur und der Förderung der Sanierung von Industriestandorten sowie kontaminierten Standorten und Flächen.

Schwerpunkte des Umweltberichts

In der abschließenden Fassung des Umweltberichtes werden gemäß § 40 UVPG nachfolgende Schwerpunkt behandelt:

| Kapitel | | Inhalt |
|---------|---|---|
| 1 | Einleitung | Gesetzliche Grundlagen, methodisches Konzept und Vorgehensweise |
| 2 | Inhalte und Ziele des EFRE OP 2021-2027 | Förderansätze und wichtigste Ziele des EFRE OP IBW für Bayern 2021-2027 sowie Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen |
| 3 | Relevanzprüfung der Maßnahmengruppen | Scoping-Prozess zur Auswahl der umweltrelevanten Fördermaßnahmen |
| 4 | EFRE-relevante Umweltschutzziele | Relevante Umweltschutzziele auf internationaler, nationaler und Landesebene, die im Zuge der Programmumsetzung |

| | | |
|----|---|---|
| | | erreicht werden sollen und Vergleich dieser mit Umweltzielen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene |
| 5 | Analyse des derzeitigen Umweltzustands | Analyse des derzeitigen Umweltzustands differenziert nach Umweltschutzgüter(-gruppen) anhand ausgewählter Indikatoren sowie fachlicher Einschätzungen der Berater mit Bezug zu Umweltproblemen, Entwicklungstrends und Umweltzielen auf internationaler, nationaler und Landesebene mit Thematisierung möglicher Probleme, die durch das Programm in ökologisch empfindlichen Gebieten hervorgerufen werden könnten |
| 6 | Umweltauswirkungen der Fördermaßnahmen | Abschätzung möglicher erheblicher Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt, Entwicklung von Alternativen, Abschätzung der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung |
| 7 | Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen | Ableitung von Minderungsmaßnahmen und Formulierung von Anpassungsvorschlägen bezüglich der Umweltschutzziele des EFRE-Programms, Bewertung des Umgangs der Verwaltungsbehörde mit den Anpassungsvorschlägen |
| 8 | Hinweise zur Berichtslegung | Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen, Schwierigkeiten bei der Berichtslegung |
| 9 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung | Überwachung (Monitoring) der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen |
| 10 | Nichttechnische Zusammenfassung | Allgemeinverständliche Zusammenfassung |
| 11 | Literatur- und Quellenverzeichnis | |

Einbezug von Umwelterwägungen im Programmierungsprozess:

Durch die enge Koppelung der SUP mit dem Programmerrstellungsprozess wurden Umwelterwägungen im Programm mitberücksichtigt. Bei der Ausgestaltung des Programms wurden klima- und umweltbezogene Ziele in die Gestaltung zahlreicher Fördermaßnahmen einbezogen. Der Schwerpunkt liegt naturgemäß im Politischen Ziel 2 (Förderung der Energieeffizienz und Reduktion von Treibhausgasemissionen, Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophenprävention

und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung ökosystembasierter Ansätze, Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten sowie der Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung). Die Auswirkungen einzelner Maßnahmen des PZ 1 sind nicht hinreichend konkret absehbar, um eine vertiefte Bewertung vornehmen zu können. Übergreifend kann für das PZ1 festgestellt werden, dass die Maßnahmen tendenziell dann mit Umweltbelastungen verbunden sein können, wenn die Vorhaben mit einer erheblichen Ausweitung/Erweiterung von Gebäuden verbunden sind. Zu erwarten sind dann mindestens die Neuinanspruchnahme von Flächen und ein erhöhter Energie- und Ressourcenverbrauch wie auch zusätzliche Emissionen, wenn nicht durch geeignete Minderungsmaßnahmen gegengesteuert wird.

Der Umweltbericht enthält hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen die folgenden zentralen Aussagen:

Im Folgenden wird die Gesamtbewertung der in der Strategischen Umweltprüfung betrachteten Umweltschutzgüter zusammenfassend dargestellt. Die tabellarische Übersicht zeigt, dass die Gesamtbewertung für alle Umweltschutzgütergruppen überwiegend positiv ausfällt, d.h. dass die für das EFRE-Programm vorgesehenen Fördermaßnahmen insgesamt zu einer eher positiven Entwicklung aller relevanten Umweltschutzgüter beitragen.

| | |
|--|-------------------------|
| Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere, Lebensräume | positive Entwicklung |
| Fläche und Boden | leicht positiver Trend |
| Wasser | leicht positiver Trend |
| Luft | positiver Trend |
| Klima | gleichbleibendes Niveau |
| Kulturelles Erbe und Landschaft | leicht positiver Trend |
| Menschliche Gesundheit | positive Entwicklung |

Die Strategische Umweltprüfung kam zu dem Ergebnis, dass bei sämtlichen betrachteten Umweltschutzgütern eine Verbesserung zum bisherigen Trend zu erwarten ist.

Änderungsvorschläge aus dem Umweltbericht zur weiteren Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Programmumsetzung betreffen folglich freiwillige Maßnahmen zur Minderung negativer und zur Steigerung positiver Umweltauswirkungen. Diese werden in Kapitel 7 des Umweltberichts beschrieben. Im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms wird insbesondere mit Bezug zu den Projektauswahlkriterien geprüft werden, inwieweit diese Vorschläge umgesetzt werden sollen. In der

Förderperiode 2014-2027 wird im Rahmen von Checklisten zur Förderwürdigkeit geprüft, ob das jeweilige Projekt Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Dieses System hat sich bewährt und wird in der Förderperiode 2021-2027 fortgesetzt und aktualisiert. Dieses Verfahren ermöglicht, die Umweltauswirkungen eines Vorhabens abzuschätzen und gezielt Maßnahmen zur Minderung negativer Umweltauswirkungen zu empfehlen. Zur Beobachtung der Umweltauswirkungen des Programms gemäß § 45 UVPG wird ein Monitoring eingesetzt. Wie im Umweltbericht vorgeschlagen, wird auf bereits bestehende Indikatorensysteme zurückgegriffen. Verfügbare Daten werden im Rahmen der Durchführungsberichte regelmäßig zusammengestellt und bewertet. Falls im Zuge des Monitorings negative Umweltwirkungen einzelner Förderinhalte festgestellt werden, findet eine Überprüfung des Programms statt und es wird nach Anpassungsmöglichkeiten gesucht.

Fazit:

Das Programm wird angenommen, da von ihm keine erheblichen negativen, wohl aber zahlreiche positive Umwelt- und Klimaschutzeffekte erwartet werden, insbesondere durch die

- Förderung von Energieeffizienz und Reduktion von Treibhausgasemissionen,
- Förderung der Anpassung an den Klimawandel
- Förderung der Biodiversität und der grünen Infrastruktur
- Förderung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten und Flächen.

Weiterhin tragen auch Maßnahmen aus dem Politischen Ziel 1 zu den positiven Umwelt- und Klimaschutzeffekten bei. In den Förderbereichen, in denen negative Umwelteffekte nicht vermieden werden können, wird im Rahmen des beschriebenen Umgangs mit den Minderungs- und Alternativvorschlägen auf deren Begrenzung hingewirkt.

Der aktuelle Stand des Programms sowie der Umweltbericht und die hier vorliegende zusammenfassende Erklärung können unter der folgenden URL eingesehen werden:

<https://www.efre-bayern.de>

Die zusammenfassende Erklärung wird gem. § 44 UVPG öffentlich bekannt gemacht.